

Deutschland – Nederland

Information für Projekte // Aktueller Sachstand: 14.10.2022 (Version 1.0)

Beihilfe und Partnerinformationen im Interreg VI-Programm Deutschland-Niederland

Einführung

Nach der Einreichung eines Interreg-Projekts prüft das Regionale Programmmanagement, neben der Förderfähigkeit des Vorhabens, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt und inwieweit diese zulässig ist. Dabei werden u.a. auch ausstehende Fördermittel-Rückforderungen und Unternehmen, die sich momentan in Schwierigkeiten befinden, berücksichtigt. Zu diesem Zweck werden im Antragsformular bei den Angaben zu den Projektpartnern eine Reihe von spezifischen Fragen gestellt.

In der Praxis sind die Höchstförderbeträge im Rahmen des Interreg-Programms Deutschland-Niederland in der Regel deutlich niedriger als laut den europäischen Beihilfe-Verordnungen erlaubt (siehe die im Programm festgelegten Fördersätze im Infoblatt Projektstrukturen). Dennoch ist es aufgrund individueller Umstände möglich, dass einem Partner nur eine geringere oder gar keine Förderung gewährt werden darf.

Auf die in den Antragsfragen an die Projektpartner aufgeworfenen Begriffe wird in diesem Informationsblatt näher eingegangen, und zwar:

- ♣ Beihilfe
- ♣ Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- ♣ Freistellung staatlicher Beihilfen für Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen
- ♣ Verantwortung des Lead Partners
- ♣ Organisationskategorien
- ♣ Unternehmen
- ♣ Öffentliche und private Organisationen
- ♣ Rückforderungsbescheide
- ♣ Unternehmen in Schwierigkeiten
- ♣ De-minimis

Beihilfe

In allen Projekten des Interreg-Programms Deutschland-Niederland werden die Projektaktivitäten durch Fördermittel unterstützt. Innovation ist zum Beispiel ein wichtiger Bereich, in dem die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und/oder mit Wissensseinrichtungen stattfindet.

Immer, wenn öffentliche Mittel zur Unterstützung von wirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden, kann es sich um eine staatliche Beihilfe handeln. Beihilfen sind die direkte oder indirekte Gewährung finanzieller Unterstützung durch staatl. Stellen für Organisationen, die als wirtschaftliche Einheit handeln, weil sie Tätigkeiten ausführen, die einen Markt bzw. den Wettbewerb tangieren. Wenn der Tatbestand der Beihilfe erfüllt ist, gibt es verschiedene Regelungen auf deren Basis diese Beihilfe rechtmäßig gewährt werden darf. In diesem Interreg-Programm werden prinzipiell die Möglichkeiten der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, 651/2014 und der überarbeiteten VO (EU) 2021/1237) berücksichtigt.

Achtung: Sobald eine Organisation eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wird sie im Rahmen der AGVO als „Unternehmen“ betrachtet, unabhängig davon, welcher Organisationskategorie (s. u.) der Projektpartner angehört.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erlaubt es den EU-Mitgliedstaaten, z.B. im Rahmen von grenzüberschreitenden Förderprogrammen, ein breites Spektrum von Beihilfemaßnahmen, bei denen nicht von einer Verfälschung des Wettbewerbs auszugehen ist, ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission durchzuführen. Es handelt sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, bei denen eine öffentliche Förderung bis zu einem bestimmten Fördersatz ermöglicht werden kann.

Aufgrund der Überarbeitung der ursprünglichen AGVO dürfen die Kofinanzierungssätze für die einzelnen Interreg-Programme 80 % nicht überschreiten (gemäß der Interreg-Verordnung, VO (EU) 2021/1059, Art. 13.1). Für Interreg VI A bezieht sich diese Bestimmung auf die gesamte Interreg-Förderung, also den EU-Betrag plus eventuelle nationale Kofinanzierung.

Auf Basis der Art. 20 und 20a „Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen“ der AGVO ist es – ungeachtet der Unternehmensgröße – beihilferechtlich grundsätzlich erlaubt, bis zu 80 % Interreg-Förderung zu erhalten sowie unter bestimmten Voraussetzungen maximal 100 %.

		Max. Beihilfeintensität (Fördersatz)
Art. 20	Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen Generelle Ausnahme für alle Aktivitäten von kleinen, mittleren und großen Unternehmen im Interreg-Programm Deutschland-Niederland	80 %
Art. 20a	Geringe Beihilfen für Unternehmen zur Teilnahme an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen im Rahmen dieses Artikels pro Projekt gewährten Beihilfe darf 20.000 EUR nicht überschreiten.	100 %

Beihilfefreiheit von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastruktur

Wenn ein Partner aus der Kategorie „Forschungseinrichtung“ ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten durchführt, liegt gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) keine Beihilfe vor.

Dies ist dann der Fall,

- wenn die im Projekt durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten folgenden Hauptaufgaben der Einrichtung zugeordnet werden können:
 - o Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen;
 - o unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
 - o weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht-ausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis.

- wenn die im Projekt durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten als Tätigkeiten des Wissenstransfers gesehen werden können, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden;
- und wenn der Umgang mit den im Projekt erzielten Ergebnissen, für die Rechte des geistigen Eigentums begründet werden können, im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geregelt wird.

Die Einstufung der Aktivitäten als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten verpflichtet Forschungseinrichtungen dazu, eine klare Trennung zwischen den Kosten wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten durchzuführen. Mit der Antwort „Nein“ auf die Frage im Projektantrag, ob wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wird zudem bestätigt, dass die Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten besteht und dass der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung erbracht wird sowie dass die Forschungseinrichtung eine Trennungsrechnung führt.

Verantwortung des Lead Partners

Der Lead Partner eines Projektes bekommt für alle deklarierten Kosten einen entsprechenden Förderbetrag ausbezahlt, den er entsprechend der im Antrag genehmigten Förderquoten an die Projektpartner weiterleiten **muss**. Die sich aus den Förderquoten der Projektpartner ergebenden Fördersummen werden bereits von der Bescheinigungsbehörde ausgerechnet und dem Lead Partner bei Auszahlung der Fördermittel mitgeteilt.

Der Lead Partner ist dafür verantwortlich, dass die einzelnen Partner und Aktivitäten innerhalb Ihres Projektes tatsächlich nie mehr als ihren beihilferechtlich zulässigen Fördersatz erhalten. Diesbezügliche Änderungen oder Kostenverschiebungen in Ihrem Projekt müssen dem Interreg-Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Bitte nehmen Sie dazu frühzeitig Kontakt mit dem RPM auf.

Organisationskategorien

Sowohl für den Antragsteller als auch für das Programm ist es wichtig, die richtige Organisationskategorie und den richtigen -status anzugeben. Diese Informationen werden zur Information und Berichterstattung an die Europäische Kommission und die nationalen und regionalen Kofinanziers verwendet.

Diese Informationen können in Ausnahmefällen auch benötigt werden, wenn andere Regeln als Artikel 20 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für staatliche Beihilfen angewendet werden.

Das Programm unterscheidet die folgenden Kategorien:

- ♣ KMU – Kleinstunternehmen (<10 Mitarbeiter und < 2 Mio. Umsatz)
- ♣ KMU – Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatz)
- ♣ KMU – Mittleres Unternehmen (< 250 Mitarbeiter und < 50 Mio. Umsatz)
- ♣ Unternehmen groß
- ♣ Forschungseinrichtung (Universität/Hochschule/ Institut etc.)
- ♣ Schule/weitere Bildungseinrichtung
- ♣ Öffentliche Verwaltung und Behörden
- ♣ Semi-öffentliche Einrichtung und Intermediäre
- ♣ Vereine/NGO
- ♣ Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder ähnlich

Auf die verschiedenen Kategorien von Unternehmen im Rahmen des Programms wird im Folgenden näher eingegangen.

Unternehmen

Von der EU wurden vier verschiedene Unternehmensgrößen definiert. Die verwendeten Definitionen stammen aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

1. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) umfasst Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR und/oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen (in unserem Programm „mittlere Unternehmen“ genannt).
2. Innerhalb der Kategorie KMU ist ein „kleines Unternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt (in unserem Programm als „Kleinunternehmen“ bezeichnet).
3. Innerhalb der Kategorie der KMU ist ein „Mikrounternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt (in unserem Programm „Kleinstunternehmen“ genannt).
4. Unternehmen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden als „Unternehmen groß“ bezeichnet.

Handelt es sich bei einem Partner um ein Unternehmen, bedeutet dies auch, dass dessen Aktivitäten im Rahmen des Projekts sehr wahrscheinlich wirtschaftlicher Natur sind. Nur

die Projektverwaltung kann als nicht-wirtschaftlich betrachtet werden (siehe auch das Infoblatt Projektstrukturen).

Verbundene Unternehmen

Im Rahmen des Interreg-Programms Deutschland-Niederland gilt als „Unternehmen“ jedes unabhängige Unternehmen, jede Gruppe von Partnerunternehmen und jede Gruppe von verbundenen Unternehmen. Gehört ein Unternehmen zu einer Gruppe von Partnerunternehmen, sind die im vorherigen Abschnitt genannten Daten zusammen mit den Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, zu ergänzen, um die Unternehmensgröße zu bestimmen. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, zwischen denen entweder direkt oder über ein anderes Unternehmen eine Beteiligungsbeziehung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte besteht. Als Partnerunternehmen gilt ein Unternehmen, das 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens hält; und/oder (umgekehrt) bei dem 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte von einem anderen Unternehmen gehalten werden. In der (aktualisierten) AGVO finden Sie alle Einzelheiten in Anlage 1, Art. 3.

Öffentlich und privat

Es wird im Antrag auch gefragt, ob es sich bei der Projektpartnerorganisation um eine öffentlich- oder privat-rechtliche Einrichtung handelt. Diese Unterscheidung wird z.B. in Berichten für die Europäische Kommission über die Finanzierung von Projekten verwendet. Diese Unterscheidung wird im Folgenden anhand von häufig auftretenden Beispielen erläutert.

Einrichtungen des privaten Rechts

Hierzu zählen Unternehmen aller Größenklassen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (einschließlich Handwerk, Freie Berufe und wirtschaftlich tätige Genossenschaften und Vereine) sowie kommunale Unternehmen, Stadtwerke und Wärmeversorger sowie Krankenhäuser oder Kultureinrichtungen, insofern diese nicht in öffentlicher Trägerschaft sind. Auch niederländische Fachhochschulen sind üblicherweise Einrichtungen des privaten Rechts. Auch Vereine und Stiftungen unterliegen häufig dem Privatrecht.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Hierbei handelt es sich um mit öffentlichen Aufgaben versehene, juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unter öffentliches Recht fallen beispielsweise Gebietskörperschaften (Kommunen, Kreise, Bezirke, Länder), Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (bspw. Ärztekammern, Universitäten und (deutsche) (Hoch-)schulen, kommunale und Landesbanken oder -versicherungen, Bibliotheken, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Städtische Betriebe z. B. im Bereich

Stadtreinigung oder ÖPNV) sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen, die von einer Gebietskörperschaft, Behörde oder Kirche errichtet wurden).

Rückforderungsbescheid

Im Projektantrag wird für jeden Projektpartner abgefragt, ob diese Organisation zum Zeitpunkt der Antragsstellung unrechtmäßig erhaltene Fördermittel zurückbezahlen muss (Rückforderungsbescheid) – in diesem Fall kann es sein, dass keine Fördermittel gezahlt werden dürfen (AGVO, Art. 1 Absatz 4). Wenn Projektpartner in der Zeit bis zur Genehmigung solche Rückforderungen erhalten, ist dies dem RPM ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, da dies direkten Einfluss auf die angefragte Förderung hat.

Die endgültige Bewertung erfolgt immer zum Zeitpunkt der Zusage, d.h. wenn die Entscheidung im Lenkungsausschuss getroffen wird – dies ist der Moment, in dem der Zuschuss unumkehrbar wird. Natürlich kann sich ein Partner auch ohne Förderung beteiligen; in diesem Fall wird das Projekt noch immer als Kooperationsprojekt betrachtet.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die vielfältigen öffentlichen Corona-Förderprogramme verwiesen, deren Mittel in den vergangenen Jahren kurzfristig an eine Vielzahl von Unternehmen ausbezahlt wurden – deren Anspruch jedoch häufig erst im Nachgang kontrolliert wurde und wird. Ausnahmen von der Rückzahlungsklausel bilden einzig und allein Fördermittel, die im Zusammenhang mit Naturkatastrophen ausbezahlt wurden.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Gewährung von Förderungen an Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) wird von der EU grundsätzlich als unvereinbar mit dem europäischen Markt angesehen. Ein Unternehmen gilt als UIS wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste zu beenden, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Ein KMU, das seit weniger als 3 Jahren besteht, ist per Definition kein UIS. Ein kleines Unternehmen, das seit mehr als 3 Jahren und weniger als 5 Jahren besteht, kann in einigen Fällen auch als UIS gefördert werden. Die diesen Unternehmen gewährten Beihilfen sind jedoch gedeckelt und an bestimmte Auflagen geknüpft (AGVO, Art. 2, Abs. 18).

De-minimis

Möglicherweise sind Sie in der Vergangenheit oder in anderen Förderprogrammen im Rahmen der Beihilfe-Fragestellung mit der „De-minimis“-Verordnung (VO 1407/2013) in Berührung gekommen. De-minimis ist eine weitere Regelung, innerhalb derer staatliche Beihilfe für wirtschaftliche Tätigkeiten bis zu einer begrenzten Höhe gewährt werden kann, jedoch raten wir von ihrer Anwendung ab. Die im Interreg-Programm Deutschland-Niederland vorgesehenen Förderquoten können gewöhnlich über die zuvor genannten Artikel aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genehmigt werden.

Der beiderseitige administrative Aufwand bei einer Freistellung auf Basis der De-minimis-Regelung ist dagegen unverhältnismäßig hoch und gleichzeitig fehleranfällig, was sowohl den entsprechenden Projektpartnern als auch dem Programm zum Nachteil werden kann. Es ist deswegen nur möglich, diese Option zu besprechen, wenn andere Möglichkeiten nicht zutreffen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihr Regionales Programmmanagement, das Sie gerne über die Details und Anforderungen informiert.

Dieses Infoblatt dient zu Informationszwecken. Aus ihm können keine Rechte abgeleitet werden. Es gelten die Bestimmungen aus Ihrem Zuwendungsbescheid, aus der Rahmenrichtlinie Interreg Deutschland-Niederland inkl. ANBest Interreg Deutschland-Niederland in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den jeweiligen EU-Verordnungen.

Die folgenden Quellen wurden für dieses Infoblatt zusätzlich zu den oben genannten Verordnungen verwendet:

<https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlich-rechtlich>

<https://www.juraforum.de/lexikon/anstalt-oeffentlichen-rechts>

<https://www.juraforum.de/lexikon/stiftung-oeffentlichen-rechts>

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/koerperschaft-des-oeffentlichen-rechts-39864>

<https://www.evergabe.de/glossar/einrichtung-des-oeffentlichen-rechts>

www.deutschland-niederland.eu

Stand: 14.10.2022 

Deutschland – Nederland

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Kontaktieren Sie Ihr zuständiges Regionales Programmmanagement (RPM). Dort erhalten Sie Unterstützung bei der Durchführung Ihres Projektes.

RPM Ems Dollart Region

Bunderpoort 14
9693 CJ Bad Nieuweschans
Tel.: +31 (0) 597 206 000
rpm@edr.eu

RPM Euregio Rhein-Waal

Emmericher Str. 24
47533 Kleve
Tel.: +49 (0)2821 79300
rpm@euregio.org

RPM EUREGIO

Enscheder Str. 362
48599 Gronau
Tel.: +49 (0)2562 7020
rpm@euregio.eu

RPM euregio rhein-maas-nord

Konrad-Zuse-Ring 6
41179 Mönchengladbach
Tel.: +49 (0)2161 6985 505
rpm@euregio-rmn.de

Dieses Infoblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken. Aus ihm können keine Rechte abgeleitet werden. Es gelten die Bestimmungen aus Ihrem Zuwendungsbescheid sowie aus der Rahmenrichtlinie Interreg Deutschland-Niederland inkl. ANBest Interreg Deutschland-Niederland in der jeweils gültigen Fassung sowie aus den jeweiligen EU-Verordnungen.

Erstellt von:

Gemeinsames Interreg-Sekretariat
c/o Euregio Rhein-Waal
Emmericher Str. 24
47533 Kleve
Tel.: +49 (0)2821 793034
info@deutschland-niederland.eu